

Studierendenvertretungsordnung (StuVO) der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 15. August 2016

Inhalt

- § 1 Aufgaben der Studierendenvertretung
- § 2 Funktion der Studierendenvertretung
- § 3 Wahl der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter
- § 4 Neuwahl von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern
- § 5 Abwahl von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern
- § 6 Legislative und exekutive Organe der Studierendenvertretung
- § 7 Studierendenrat
- § 8 Leitung des Studierendenrats
- § 9 Studierendenratsvorsitz
- § 10 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulgremien
- § 11 Einberufung und Sitzungstermine des Studierendenrats
- § 12 Einberufung und Sitzungstermine des Studierendenratsvorsitzes
- § 13 Ablauf der Sitzungen der Studierendenvertretung
- § 14 Grundsätze der Beschlussfähigkeit und Bildung von Gruppen der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 15 Abstimmung im Studierendenrat und im Studierendenratsvorsitz
- § 16 Veröffentlichung des Protokolls
- § 17 Verfahren bei Änderung der Studierendenvertretungsordnung
- § 18 Einberufung einer Schlichtungskommission
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierenden der HdBA bilden die verfasste Studierendenschaft. Sie werden durch die von ihnen gewählten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter repräsentiert und vertreten.
- (2) Die Studierendenvertretung verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- (3) Die Studierendenvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Vertretung der Studierenden nach innen und außen,
 2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 3. die Förderung von Studium, Lehre und Forschung, gleichzeitig unterstützt sie die Weiterentwicklung der Hochschule und die Freiheit der Lehre,
 4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen unter den Studierenden,
 5. die Besetzung des Amtes der Vertrauensdozentin bzw. des Vertrauensdozenten – und allen damit verbundenen Angelegenheiten - sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dieser oder mit diesem,
 6. die Förderung der Integration ausländischer Studierender während des Studiums an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

§ 2 Funktion der Studierendenvertretung

Die Studierendenvertretung befasst sich mit allen studien- und jahrgangsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden. Sie hat neben den in § 1 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben folgende Funktionen:

1. Sicherstellung der jahrgangs- und studiengangsübergreifenden Kommunikation,
2. Vertretung der Studierenden bei jahrgangs- und studiengangsübergreifenden Anliegen.

§ 3 Wahl der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter

- (1) Für jeden Bachelor- und Masterjahrgang der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit wird in jedem Studiengang sowie jeweils an jedem Studienort von den jeweiligen Studierenden eine Jahrgangssprecherin bzw. ein Jahrgangssprecher und eine stellvertretende Jahrgangssprecherin bzw. ein stellvertretender Jahrgangssprecher gewählt. Dies geschieht in freier, gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer

Wahl. Sofern die Studierenden eines Studiengangs dauerhaft campusübergreifend eingesetzt werden, entfällt eine Differenzierung nach jeweiligem Campus.

- (2) Die Amtsperiode der Jahrgangssprecherinnen bzw. der Jahrgangssprecher beginnt mit ihrer Wahl und endet außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 mit der Wahl einer neuen Jahrgangssprecherin bzw. eines neuen Jahrgangssprechers. Gleiches gilt für die stellvertretenden Jahrgangssprecherinnen und –sprecher.
- (3) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Bachelor-Studiengang werden regelmäßig zu folgenden Terminen gewählt:
 1. im ersten Monat des ersten Präsenztrimesters an der HdBA,
 2. im letzten Monat des zweiten Präsenztrimesters an der HdBA,
 3. im ersten Monat des vierten Präsenztrimesters an der HdBA.
- (4) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Master-Studiengang werden zu Beginn des ersten, dritten und fünften Semesters gewählt. Die Wahl findet am jeweils letzten Tag der ersten Präsenzwoche an der HdBA statt.
- (5) Wahlberechtigt sind alle an der HdBA immatrikulierten Studentinnen und Studenten der entsprechenden Jahr- und Studiengänge am jeweiligen Campus. Die Wahl kann durch Urnenwahl in einer Vollversammlung erfolgen oder als geheime Abstimmung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel, sofern ausgeschlossen ist, dass dadurch Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten gezogen werden können. Eine Briefwahl oder die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder einer Gruppe bestimmen innerhalb ihrer Gruppe eine Gruppensprecherin bzw. einen Gruppensprecher und eine stellvertretende Gruppensprecherin bzw. einen stellvertretenden Gruppensprecher. Die Wahl findet zu Beginn des jeweiligen Präsenztrimesters statt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl einer neuen Person.
- (7) Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher vertritt die Interessen der eigenen Gruppe gegenüber der Jahrgangssprecherin bzw. dem Jahrgangssprecher und unterstützt sie bei ihrer bzw. ihn bei seiner Tätigkeit.
- (8) Besteht ein Jahrgang lediglich aus einer Gruppe, sind die Jahrgangssprecherin bzw. der Jahrgangssprecher sowie die stellvertretende Jahrgangssprecherin bzw. der stellvertretende Jahrgangssprecher gleichzeitig Gruppensprecherin bzw. Gruppensprecher sowie stellvertretende Gruppensprecherin bzw. stellvertretender Gruppensprecher.

§ 4 Neuwahl von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern

- (1) Eine Neuwahl entsprechend der Regelungen des § 3 erfolgt
 1. bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Studium,
 2. bei einem Rücktritt,
 3. bei einer Abwahl (§ 5),
 4. wenn die Studierendenvertreterin bzw. der Studierendenvertreter dauerhaft an der Ausübung des Amtes gehindert ist; eine Verhinderung gilt als dauerhaft, sofern sie voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der nächsten regulären Wahlen andauert.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Studium ist der Studierendenratsvorsitz umgehend durch die jeweilige Jahrgangssprecherin bzw. den Jahrgangssprecher zu informieren.
- (3) Eine Jahrgangssprecherin bzw. ein Jahrgangssprecher führt bis zum Ausscheiden bzw. der Wahl einer neuen Jahrgangssprecherin bzw. eines Jahrgangssprechers die Amtsgeschäfte weiter und organisiert innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Neuwahl einer neuen Jahrgangssprecherin bzw. eines neuen Jahrgangssprechers sowie einer stellvertretenden Jahrgangssprecherin bzw. eines stellvertretenden Jahrgangssprechers. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Studium oder Rücktritt findet nur eine Neuwahl der stellvertretenden Jahrgangssprecherin bzw. des stellvertretenden Jahrgangssprechers statt.
- (4) Auf eine in Textform zu begründende Bitte der ausscheidenden Jahrgangssprecherin bzw. des Jahrgangssprechers oder in Fällen dauerhafter Verhinderung der Amtsausübung muss eine vom Studierendenratsvorsitz zu bestimmende Person die Amtsgeschäfte der jeweiligen Jahrgangssprecherin bzw. des jeweiligen Jahrgangssprechers übernehmen und die Neuwahl organisieren. Diese Person sollte dem Studierendenratsvorsitz angehören.

§ 5 Abwahl von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern

- (1) Um die Abwahl einer Jahrgangssprecherin bzw. eines Jahrgangssprechers sowie der stellvertretenden Jahrgangssprecherin bzw. des stellvertretenden Jahrgangssprechers zu initiieren, muss ein Antrag zur Abwahl gestellt werden, der diesen in Textform unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen ist. Antragsberechtigt sind alle Studierenden des betreffenden Jahrgangs und Campus.
- (2) Ab dem Tag des Abwahlantrags haben die Antragstellenden maximal einen Monat Zeit, Stützunterschriften für ihren Antrag zu sammeln. Ein formales Abwahlverfahren wird eingeleitet, wenn innerhalb der Monatsfrist eine absolute Mehrheit der Studierenden des jeweiligen Jahrgangs am jeweiligen Campus den Antrag durch ihre Unterschrift

unterstützt. Wird die absolute Mehrheit innerhalb der Monatsfrist nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Bei Erreichen der absoluten Mehrheit wird das formale Abwahlverfahren eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt sind die Jahrgangssprecherin bzw. der Jahrgangssprecher sowie die stellvertretende Jahrgangssprecherin bzw. der stellvertretende Jahrgangssprecher von allen Aufgaben in der Studierendenvertretung befreit. Dies ist ihnen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (4) Für den Zeitraum des formalen Abwahlverfahrens übernimmt das Mitglied der Studierendenratsleitung kommissarisch das Amt der Jahrgangssprecherin bzw. des Jahrgangssprechers, das dem gleichen Campus angehört. Ihr bzw. ihm obliegt es, ein Datum für die Abstimmung über eine Abwahl festzulegen und diese zu organisieren und durchzuführen. Bei Verhinderung aus wichtigem Grund ist die Organisation und Durchführung des Abwahlverfahrens an eine andere Person aus dem Studierendenrat zu übertragen, um die Abstimmung nicht hinauszuzögern. Eine Verhinderung aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person länger als eine Woche vom jeweiligen Campus abwesend ist.
- (5) Das Amt der stellvertretenden Jahrgangssprecherin bzw. des stellvertretenden Jahrgangssprechers bleibt für die Zeit der Befreiung unbesetzt.
- (6) Das Abwahlverfahren ist erfolgreich, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Personen für eine Abwahl stimmen. Für die Abwahlabstimmung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 5 entsprechend. An ein erfolgreiches Abwahlverfahren schließt sich unmittelbar die Neuwahl nach den Regelungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 5 an. Das Abwahlverfahren endet mit erfolgreich durchgeführter Neuwahl.
- (7) Das Abwahlverfahren gilt ebenfalls als erfolgreich, wenn bis zum festgesetzten Zeitpunkt der Abwahlabstimmung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Studierenden des jeweiligen Jahrgangs am jeweiligen Campus den Abwahantrag durch ihre Unterschrift unterstützt. In diesem Fall findet eine Abstimmung über den Abwahantrag nicht mehr statt.
- (8) Erhält der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln, üben die Jahrgangssprecherin bzw. der Jahrgangssprecher sowie die stellvertretende Jahrgangssprecherin bzw. der stellvertretende Jahrgangssprecher ihr Amt weiter aus.
- (9) Für eine Abwahl des studentischen Mitglieds im Senat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit gelten diese Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzahl der erforderlichen Stützunterschriften innerhalb von zwei Monaten erreicht werden und sich auf sämtliche Studierenden der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit beziehen muss. Bis zur erfolgten Abwahl übt das

studentische Mitglied im Senat die Amtsgeschäfte weiter aus, allerdings ruht die Mitgliedschaft im Studierendenrat sowie im Studierendenratsvorsitz. Die Neuwahl des studentischen Senatsmitglieds muss entsprechend der Wahlordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch den Senat durchgeführt werden.

§ 6 Legislative und exekutive Organe der Studierendenvertretung

Um die Aufgaben und Funktionen nach §§ 1 und 2 dieser Ordnung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundsätze wahrzunehmen, bildet die Studierendenvertretung den Studierendenrat als legislatives und den Studierendenratsvorsitz als exekutives Organ.

§ 7 Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat setzt sich aus allen gewählten Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprechern sowie der studentischen Vertreterin bzw. dem studentischen Vertreter im Senat zusammen. Ist das studentische Mitglied im Senat zugleich Jahrgangssprecherin bzw. Jahrgangssprecher, so hat es kein doppeltes Stimmrecht.
- (2) Der Studierendenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenvertretung zu beschließen,
 2. die Leitung des Studierendenrats zu wählen und diese zu kontrollieren,
 3. die Vertretung der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Gremien, Einrichtungen und Organe zu entsenden bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
 4. das Arbeitsprogramm zu beschließen,
 5. die Studierendenvertretungsordnung und alle weiteren Ordnungen, die ihre Geschäftsbereiche beeinflussen und zu deren Regelung notwendig sind, zu beschließen und weiterzuentwickeln.
- (3) Der Studierendenrat hat im Rahmen der Selbstverwaltung die Möglichkeit einen Haushalt zu beschließen. Dabei kann er festlegen, ob und in welcher Höhe Beiträge von den Studierenden zu erheben sind. Falls ein Haushalt beschlossen wird, ist eine Haushaltskommission zu bilden, welche den ordnungsgemäßen Einsatz der Mittel überwacht; es ist durch die Kommission insbesondere darauf zu achten, dass die Studierendenvertretung keine Darlehen oder vergleichbare Kredite aufnimmt. Die Ausgestaltung der Haushaltskommission ist durch einen entsprechenden Beschluss des Studierendenrats festzuhalten.
- (4) Der Studierendenrat wählt aus seinen Reihen eine Leitung des Studierendenrats. Diese besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter sowie der stellvertretende Leiterin bzw.

dem stellvertretenden Leiter des Studierendenrats. Das studentische Mitglied im Senat darf nicht zugleich der Leitung des Studierendenrats angehören.

§ 8 Leitung des Studierendenrats

- (1) Die Leitung des Studierendenrats vertritt den Studierendenrat. Sie moderiert die Sitzungen des Studierendenrats und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Zudem obliegt ihr bzw. ihm die Planung, Gestaltung, Durchführung und Delegation der Aufgaben des Studierendenrats und deren Evaluation.
- (2) Die Wahl der Leitung des Studierendenrats erfolgt jährlich bei der ersten Sitzung nach dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Leiterin bzw. der Leiter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Studierendenrats dürfen nicht dem gleichen Studienort angehören.
- (3) Die Amtszeit der Leitung des Studierendenrats beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine mehrfache Wiederwahl möglich. Für die Neuwahl der Leitung des Studierendenrats gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Eine Abwahl der Leitung des Studierendenrats ist nur durch Abstimmung möglich. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenrats. Für die Abwahl muss eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrats erzielt werden.

§ 9 Studierendenratsvorsitz

- (1) Der Studierendenratsvorsitz setzt sich aus der studentischen Vertreterin bzw. dem studentischen Vertreter im Senat sowie den beiden Personen aus der Leitung des Studierendenrats zusammen. Bei Bedarf kann der Studierendenrat weitere Beisitzende des Studierendenratsvorsitzes wählen und durch Beschluss deren Kompetenzen festlegen.
- (2) Der Studierendenratsvorsitz hat die Aufgaben,
 1. die laufenden Geschäfte des Studierendenrats zu führen,
 2. die Beschlüsse des Studierendenrats auszuführen und
 3. die Studierendenschaft nach außen zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenratsvorsitzes bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
- (4) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Studierendenratsvorsitzes müssen zwei seiner Mitglieder gemeinsam handeln.

§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulgremien

- (1) Der Studierendenrat schlägt dem Senat bzw. der Hochschulleitung Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden für Kommissionen und Ausschüsse vor. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrats.
- (2) Der wechselseitige Informationsaustausch zwischen dem Studierendenratsvorsitz und den anderen Gremien der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (insbesondere dem Senat bzw. den Fachkommissionen und Ausschüssen der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit) sowie dem Rektorat wird durch den Studierendenrat gefördert.
- (3) Der notwendige Informationsfluss wird über die studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter in den entsprechenden Gremien realisiert. Die studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter der verschiedenen Gremien erstatten dem Studierendenratsvorsitz vorab regelmäßig Bericht über öffentliche Inhalte der entsprechenden Sitzungen. Sitzungsinhalte der Gremien werden im Rahmen der Sitzungen des Studierendenrats als gesonderter Tagesordnungspunkt vorgetragen. Der Studierendenrat kann die studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gremien beauftragen, Anregungen und Anliegen der Studierenden in die entsprechenden Gremien der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hinein zu tragen.

§ 11 Einberufung und Sitzungstermine des Studierendenrats

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des Studierendenrats finden einmal pro Quartal statt.
- (2) Die Leitung des Studierendenrats kann bei gegebenem Anlass außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (3) Die Leitung des Studierendenrats ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (4) Die Leitung des Studierendenrats lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung die Gäste und Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zu der Sitzung ein.
- (5) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben dies der Leitung des Studierendenrats unverzüglich mitzuteilen. Für das verhinderte Mitglied ist sofort die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter einzuladen.
- (6) Erfolgt keine unverzügliche Mitteilung über die Verhinderung bei der Sitzung, zu der eingeladen wurde, und kann die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus diesem Grund nicht teilnehmen, ruht der Sitz und das Stimmrecht der jeweiligen Jahrgangssprecherin bzw. des jeweiligen Jahrgangssprechers für diese Sitzung.

- (7) Fehlt ein Mitglied des Studierendenrats bei den Sitzungen unentschuldigt, ruht dessen Sitz und Stimmrecht für diese Sitzung.
- (8) Fehlt ein Mitglied des Studierendenrats mindestens zwei Mal nacheinander bei den Sitzungen des Studierendenrats unentschuldigt, obliegt es dem Studierendenratsvorsitz das Mitglied anzuhören und danach angemessene Schritte einzuleiten. Der Jahrgang ist über die Nicht-Wahrnehmung der Aufgaben seiner gewählten Jahrgangssprecherin bzw. seines gewählten Jahrgangssprechers zu informieren.

§ 12 Einberufung und Sitzungstermine des Studierendenratsvorsitzes

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des Studierendenratsvorsitzes finden einmal pro Quartal statt.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Studierendenratsvorsitzes kann bei gegebenem Anlass außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Studierendenratsvorsitzes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Studierendenratsvorsitzes lädt spätestens eine Woche vor der Sitzung die Gäste und Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zu der Sitzung ein.
- (5) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben dies der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Studierendenratsvorsitzes unverzüglich mitzuteilen. Für das verhinderte Mitglied ist sofort die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter einzuladen.
- (6) Erfolgt keine unverzügliche Mitteilung über die Verhinderung bei der Sitzung, zu der eingeladen wurde, und kann die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus diesem Grund nicht teilnehmen, ruht der Sitz und das Stimmrecht des jeweiligen Mitglieds des Studierendenratsvorsitzes für diese Sitzung.
- (7) Fehlt ein Mitglied des Studierendenratsvorsitzes bei den Sitzungen unentschuldigt, ruht dessen Sitz und Stimmrecht für diese Sitzung.
- (8) Fehlt ein Mitglied des Studierendenratsvorsitzes mindestens zwei Mal nacheinander bei den Sitzungen des Studierendenrats unentschuldigt, obliegt es dem Studierendenratsvorsitz das Mitglied anzuhören und danach angemessene Schritte einzuleiten. Der Studierendenrat ist über die Nicht-Wahrnehmung der Aufgaben des gewählten Mitglieds zu informieren.

§ 13 Ablauf der Sitzungen der Studierendenvertretung

- (1) Die Organe der Studierendenvertretung müssen getrennt voneinander tagen.
- (2) Die Tagesordnung des Studierendenrats wird nach Dauer und Inhalt von der Leitung des Studierendenrats im Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Studierendenrats aufgestellt.
- (3) Die Tagesordnung des Studierendenratsvorsitzes wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Studierendenratsvorsitzes erstellt und im Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Studierendenratsvorsitzes aufgestellt.
- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung sind die fristgerechte Versendung der Einladung und die Beschlussfähigkeit durch die Leitung des Studierendenrats respektive die Sprecherin bzw. den Sprecher des Studierendenratsvorsitzes festzustellen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit sind die aktuelle Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung zu beschließen.
- (5) Die Sitzungen sind für alle Studierenden und für eingeladene Gäste öffentlich, es sei denn, dass zu besprechende Personalangelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenrats und des Studierendenratsvorsitzes sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei wichtigen Gründen, insbesondere Urlaub, Krankheit und vorrangigen Dienstgeschäften gelten die Regelungen des § 11 Abs. 5 bis 8 bzw. § 12 Abs. 5 bis 8.
- (7) Im Ausnahmefall ist die Teilnahme der Mitglieder des Studierendenrats bzw. des Studierendenratsvorsitzes an den Sitzungen des Studierendenrats bzw. des Studierendenratsvorsitzes per Video- oder Telefonkonferenz möglich.

§ 14 Grundsätze der Beschlussfähigkeit und Bildung von Gruppen der Bachelor- und Masterstudiengänge

- (1) Der Studierendenrat und der Studierendenratsvorsitz sind in ihrer Gesamtheit jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die jeweiligen Gruppen des Studierendenrats sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte deren stimmberechtigter Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist auch bei Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz gegeben.
- (3) Ruhen ein oder mehrere Sitze bei einer Sitzung im Studierendenrat bzw. Studierendenratsvorsitz, reduziert sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder um die Anzahl der ruhenden Stimmrechte.

- (4) Die Gruppe der Jahrgangssprecherinnen bzw. Jahrgangssprecher der Bachelorstudiengänge und die Gruppe der Jahrgangssprecherinnen bzw. Jahrgangssprecher des Masterstudiengangs bilden jeweils einzelne Gruppen des Studierendenrats.
- (5) Die im Studierendenrat vertretenen Gruppen beraten und beschließen gemeinsam. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, beschließen nach gemeinsamer Beratung im Studierendenrat nur die Angehörigen der jeweiligen Gruppe.

§ 15 Abstimmung im Studierendenrat und im Studierendenratsvorsitz

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenrats und des Studierendenratsvorsitzes hat in seinem Gremium ein einfaches Stimmrecht. Stimmberechtigt sind auch Mitglieder, die per Video- bzw. Telefonkonferenz teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung eines Mitglieds übt dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter das Stimmrecht aus. Bei einer Nichtteilnahme ohne Befreiung bzw. unentschuldigter Abwesenheit oder verspätete Mitteilung der Verhinderung ruhen Sitz und Stimmrecht.
- (3) Ein doppeltes Stimmrecht durch Personalunion von Jahrgangs- und Senatsvertretung, ist nicht zulässig.
- (4) Grundsätzlich finden Abstimmungen per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenrats bzw. des Studierendenratsvorsitzes findet eine geheime Abstimmung statt.
- (5) Ein Beschluss, der durch die Gruppen des Studierendenrats gemeinsam gefasst wird, bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Ein Beschluss, den lediglich eine der Gruppen im Studierendenrat fasst, bedarf einer einfachen Mehrheit. Ein Beschluss, der im Studierendenratsvorsitz gefasst wird, bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Beschlüsse des Studierendenrats und des Studierendenratsvorsitzes sind mit den in Abs. 5 angegebenen Mehrheiten der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Werden die erforderlichen Mehrheiten aus Absatz 6 nicht erreicht, gelten die Beschlüsse als abgelehnt.
- (7) Bei zeitlich dringlichen Angelegenheiten, die der Zustimmung des Studierendenrats bzw. des Studierendenratsvorsitzes bedürfen, kann die Leitung des Studierendenrats bzw. die Sprecherin oder der Sprecher des Studierendenratsvorsitzes eine Abstimmung im Umlaufverfahren initiieren. Die besondere Dringlichkeit des Antrags ist separat zu begründen. Sollten mindestens drei stimmberechtigte Studierendenratsmitglieder bzw. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenratsvorsitzes einen begründeten Einspruch gegen diese Vorgehensweise

einlegen, ist das Umlaufverfahren abzubrechen und der Antrag als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Studierendenratssitzung bzw. Sitzung des Studierendenratsvorsitzes zu behandeln. Es ist ein Abstimmungszeitraum von mindestens 14 Tagen ab Antragsversand vorzugeben, der nur bei besonders zu begründender Dringlichkeit auf sieben Tage verkürzt werden darf. Stimmberechtigt sind die regulären Studierendenratsmitglieder bzw. Mitglieder des Studierendenratsvorsitzes, bei Abwesenheit im Abstimmungszeitraum gelten die Bestimmungen nach § 11 Abs. 5 bis 8 bzw. § 12 Abs. 5 bis 8. Die Leitung des Studierendenrats bzw. die Sprecherin oder der Sprecher des Studierendenratsvorsitzes stellt sicher, dass die Studierendenratsmitglieder bzw. die Mitglieder des Studierendenratsvorsitzes über das Umlaufverfahren informiert werden. Das Ergebnis ist unverzüglich nach der Abstimmung durch die Leitung des Studierendenrats bzw. die Sprecherin oder den Sprecher des Studierendenratsvorsitzes bekannt zu geben.

§ 16 Veröffentlichung des Protokolls

Über das Ergebnis der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 17 Verfahren bei Änderung der Studierendenvertretungsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Studierendenvertretungsordnung der HdBA sind an die Mitglieder des Studierendenrats mindestens 35 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Änderungsanträge von Mitgliedern des Studierendenrats müssen der Leitung des Studierendenrats mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen und an die Mitglieder des Studierendenrats mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie eine Kombination alternativer ordnungsgemäß versandter Änderungsanträge darstellen oder von allen anwesenden Mitgliedern bei Vollzähligkeit einstimmig beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Studierendenvertretungsordnung werden durch den Studierendenrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. Der Senat darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn die vorzunehmende Änderung der Studierendenvertretungsordnung rechtswidrig ist.
- (3) Das Rektorat überwacht die Einhaltung der Studierendenvertretungsordnung und teilt eventuelle Verstöße dem Studierendenratsvorsitz mit. Gleichzeitig veranlasst das Rektorat damit die Abstellung des festgestellten Mangels.

§ 18 Einberufung einer Schlichtungskommission

- (1) Jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student kann sich an das Rektorat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit mit der Behauptung einer missbräuchlichen Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen der Studierendenvertretung (Studierendenratsvorsitz und bzw. oder Studierendenrat) wenden.
- (2) Zur Klärung der Angelegenheit ist eine Schlichtungskommission einzusetzen. Die Schlichtungskommission besteht aus den Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten der Hochschule sowie ggf. weiteren von ihnen zu benennenden Personen (insbesondere Studierende oder sonstige Angehörige der Hochschule). Von der Einsetzung der Schlichtungskommission kann abgesehen werden, wenn der Streitfall bereits durch vorherige Maßnahmen beigelegt werden konnte.
- (3) Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, zwischen den Streitparteien zu vermitteln, das Ergebnis der Schlichtung schriftlich festzuhalten und dem Studierendenrat, der Rektorin bzw. dem Rektor der HdBA oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin bzw. Vertreter sowie der Studentin bzw. dem Studenten, die bzw. der das Rektorat angerufen hat, vorzulegen.
- (4) Im Falle einer Schlichtung wird die Studierendenvertretung durch ein Mitglied des Studierendenratsvorsitzes repräsentiert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studierendenvertretungsordnung tritt am 4. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Studierendenvertretungsordnungen außer Kraft.